

Umweltbundesamt

Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Schriftliche Stellungnahme zur BT-Drucksache 18/1304
Anhörung im Bundestag am 4. Juni 2014

1. Einführung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat sich seit 2000 als überaus effektives und effizientes Instrument für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bewährt. Ihm ist es zu verdanken, dass erneuerbare Energien (EE) einen immer größeren Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland leisten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist unbedingt erforderlich zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. An den drei Kernelementen des EEG – gesicherter Netzzugang, garantierte Abnahme und Anspruch auf Vergütung des eingespeisten EE-Stroms – ist festzuhalten. Bezüglich der Kosten für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine ehrliche Debatte über Strompreise nötig. Eine Beschränkung auf die EEG Umlage als Ursache für den Strompreisanstieg ist nicht zielführend und sachlich falsch. Außerdem ist der Anstieg der EEG-Umlage in 2014 gegenüber 2013 tatsächlich nur zu einem (geringen) Teil auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzuführen.

Zusätzlich droht der Beitrag zur Senkung der Klimabelastung durch den erneuerbar erzeugten Strom wegen der Überschussproblematik und den zu geringen Minderungszielen im EU-Emissionshandel unterzugehen. Grundsätzlich wurde der EE-Ausbau bei der Festlegung des Emissionshandelsbudgets bis 2020 im Jahr 2008 mit 20 Prozent EU-weit berücksichtigt. Gleichwohl sind die Minderungsvorgaben im EU-Emissionshandel noch nicht auf einem kosteneffizienten, nachhaltigen Zielpfad mit Blick auf 2050. Ein weiterer EE-Ausbau muss daher auch zu einer Absenkung des Emissionshandelsbudgets führen. Backloading kann hier nur ein erster Schritt hinsichtlich weiterer notwendiger struktureller Maßnahmen im EU-Emissionshandel sein. Erst wenn der EU-Emissionshandel auf einem verlässlichen, kosteneffizienten Zielpfad bis 2050 ist und die CO₂-Zertifikatpreise tatsächlich die notwendigen Knappheitssignale aussenden, ist ein Vergleich der Kosten zwischen konventionellen und erneuerbaren Energiequellen sinnvoll.

Das UBA beschränkt sich mit dieser Stellungnahme auf ausgewählte Aspekte des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

2. Zum Erneuerbare-Energien-Gesetz

2.1. Ziele

Der Gesetzentwurf sieht eine Fortführung des EEG 2012 bezüglich des Ausbauziels für erneuerbare Energie vor (vgl. § 1¹ zum „Zweck und Ziel des Gesetzes“). Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöht werden. Als Zwischenschritte sind vorgesehen:

*40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.*

¹ Sofern nicht anders gekennzeichnet beziehen sich die Paragraphen auf den aktuellen Gesetzesentwurf

Position des UBA

1) Aus Sicht des Umweltbundesamtes (UBA) ist eine Umstellung des Stromsektors auf 100 Prozent erneuerbare Energien (EE) bis 2050 notwendig, um die langfristigen deutschen (und europäischen) Minderungsziele für Treibhausgasemissionen einzuhalten². Die Zwischenziele des jetzigen Gesetzentwurfs (§1 Absatz 2) sollten daher angepasst werden, indem sie als Mindestziele formuliert werden:

- a) *Mindestens* 45 Prozent (Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch), statt wie bisher 40 – 45 Prozent bis 2025
- b) *Mindestens* 65 Prozent, statt wie bisher 55 – 60 Prozent bis 2035

2.2. Mengengrenzung und -steuerung

Um die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien zu beschränken, sieht der aktuelle Gesetzesentwurf eine technologiespezifische Festlegung von Ausbauzielen vor (§ 3 Ausbaupfad). Zusätzlich sollen die Ausbaupfade durch mengensteuernde Instrumente abgesichert werden:

- *Die seit 2012 wirksame zubauabhängige Anpassung der Vergütungshöhe (auch atmende Degression, § 29) der Photovoltaik (PV) soll weitestgehend erhalten bleiben.*
- *Dieser Mechanismus soll auf die Windenergie an Land (§ 28) und Biomasse (§ 27) übertragen werden*
- *Das Ausbauziel der Windenergie auf See soll von 10 MW bis 2020 auf 6,5 MW bis 2020 reduziert werden (§ 3, Ausbaupfad)*

Position des UBA

1) Aus Sicht des UBA sind für Photovoltaik (PV) und Windenergie an Land keine zusätzlichen mengensteuernden Instrumente erforderlich. Denn in den nächsten Jahren besteht bei beiden Techniken keine Gefahr eines unkontrollierten Ausbaus. Ein unangemessener Kostenanstieg ist zudem nicht zu erwarten, da der weitere Ausbau der PV und der Windenergie an Land bei aktuellen Vergütungssätzen nur einen moderaten Einfluss auf die EEG-Differenzkosten hat. Deshalb sollte

- a) aufgrund der höheren Preisdynamik bei PV-Modulen in der Vergangenheit der Mechanismus der zubauabhängigen Anpassung der Vergütungshöhe erhalten bleiben. Allerdings ist die Vergütungshöhe bei Untererfüllung rascher als vorgesehen anzupassen (§ 29). Denn wahrscheinlicher als ein zu großer Ausbau ist aktuell ein zu geringer Ausbau. Um dem möglichen Problem eine Untererfüllung in Bezug auf den vorgesehenen Ausbaukorridor zu begegnen, sollte die Reaktionsgeschwindigkeit des atmenden Deckels erhöht werden.
- b) die vorgesehene Ausweitung der atmenden Degression auf Windenergie an Land, wie in § 28 des jetzigen EEG-Entwurfs vorgesehen, gestrichen werden.

² Siehe UBA (2014): „Treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050“:
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/climate-change_07_2014_treibhausgasneutrales_deutschland_2050_0.pdf

2) Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des BauGB – Einführung einer Länderöffnungsklausel, die es ermöglicht, landesgesetzlich Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung festzulegen – kann die Ausbauziele der Windenergie an Land zusätzlich gefährden. Bei restriktiver Auslegung durch die Länder besteht die Gefahr, dass der Zubau der kostengünstigsten erneuerbaren Energiequelle stark limitiert und damit die Ausbauziele des EEG verfehlt werden. Auch der Bundesrat hat den Gesetzentwurf als nicht erforderlich beurteilt und strikt abgelehnt.

3) Eine Orientierung an einem Technikmix, der mehr auf Windenergie an Land und Photovoltaik und weniger stark auf die EEG-Differenzkostentreiber Windenergienutzung auf See und Biomasse setzt, kann erhebliche Kostensenkungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglichen. Eine Anpassung des Ausbauziels der Windenergie auf See auf 6,5 GW sowie die vorgesehene Einschränkung der Nutzung von Biomasse zur Stromerzeugung können hier zu einer Entlastung der EEG-Umlage und damit zu einer erhöhten Akzeptanz für die Energiewende beitragen, ohne die Ausbauziele in Frage zu stellen.

4) Die vorgeschlagene Ausbaubegrenzung für Biomasse auf 100 MW/a sollte nicht erhöht werden. Das UBA begrüßt die vorgesehenen Einschränkungen für den Ausbau von Bioenergieanlagen sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen. Die Bioenergienutzung muss auf Rest- und Abfallstoffe beschränkt werden – obgleich das Mengenpotenzial gering ist. Zum Einen verstärkt der Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung sämtliche Umweltprobleme der modernen Landwirtschaft und verschärft durch hohe Zahlungsbereitschaft Flächenkonkurrenzen zu weniger zahlungskräftigen Biomassennutzungen (drängt Milchviehbetriebe, Ökolandbau, Agrar-Umwelt-Maßnahmen zurück). Die heutige Art und Weise des Anbaus von Biomasse sowie deren energetische Nutzung sind mitverantwortlich dafür, dass Umweltziele anderer Bereiche verfehlt werden: Die Wasserrahmen-Richtlinie, Nitratrichtlinie, die Biodiversitäts-Ziele und Emissionsgrenzen der Luftqualitäts-Richtlinie (NO_x, Ammoniak). Zum Anderen ist die Stromproduktion aus Biomasse je kWh teuer und flächenintensiv: neue Biogasanlagen wurden zuletzt mit knapp 20 ct/kWh vergütet bei sehr geringer Flächeneffizienz³. Auch deshalb sollte die Stromproduktion aus Bioenergie nicht ausgeweitet werden.

5) Die bestehenden Bioenergie-Anlagen produzieren derzeit überwiegend Strom im Grundlastbereich, sie sollten aber zukünftig verstärkt durch eine bedarfsgerechte Fahrweise betrieben werden. Dies bedeutet, dass die Stromerzeugung aus Biomasse nicht die Stromerzeugung von Windenergie- und PV-Anlagen bei geringer Last verdrängt. Die bedarfsgerechte Fahrweise sollte so gestaltet sein, dass weniger Anbaubiomasse und damit weniger Flächen benötigt werden.

2.3. Ausschreibungen

Die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien soll laut vorliegendem Vorschlag bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen erfolgen (§ 2 Absatz 5). Als erster

³ Der Flächeninanspruchnahme ist mindestens um den Faktor 20 größer als bei der Photovoltaik.

Schritt ist eine Pilotphase mit PV-Freiflächenanlagen vorgesehen, um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln.

Position des UBA

1) Eine vorbehaltlose Einführung von Ausschreibungsmodellen zur Steuerung des Zubaus für alle EE-Technologien lehnen wir aufgrund der Praxiserfahrungen mit Ausschreibungen in anderen Ländern wie Brasilien, Frankreich und Großbritannien ab. Vielfach wurden die versteigerten Zubaumengen in der Praxis z. B. durch ruinösen Wettbewerb nicht realisiert. In manchen Fällen kam es durch geringen Wettbewerb zu vergleichsweise hohen Vergütungszahlungen. Deshalb sollte nach der Pilotphase ergebnisoffen über die Ausweitung von Ausschreibungen auf andere Techniken entschieden werden.

2) Es ist zudem wichtig, die Pilotphase für PV-Freiflächenanlagen so zu gestalten, dass genügend Erkenntnisse über die Funktionsweise von Ausschreibungen zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland gewonnen werden können. Daher sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Für die Pilotphase sind klare Erfolgskriterien zu definieren. Insbesondere sollten die angestrebten Ausbaumengen erreicht werden und dies zu niedrigeren Kosten als in den regulatorisch festgelegten Vergütungen vergleichbarer Anlagen. Außerdem sollte die Akteursvielfalt auch bei Ausschreibungen beibehalten werden, indem eine Teilnahme verschiedener Akteure und Beteiligungsmodelle möglich bleibt.
- Die Pilotphase sollte so ausgestaltet und so lange erprobt werden, bis der Beweis der Funktionsfähigkeit tatsächlich erbracht ist.
- Die Pilotphase sollte nicht nur für das Marktumfeld der PV-Freiflächenanlagen geeignet sein, sondern eine Übertragbarkeit des Ausschreibungsdesigns auf alle Technologien ermöglichen.

Aufgrund grundsätzlich verschiedener Ausgangsbedingungen ist insbesondere die Übertragbarkeit eines Ausschreibungsmodells für PV-Freiflächenanlagen auf die Windenergienutzung an Land sowie kleine PV-Anlagen intensiv zu untersuchen und kritisch zu hinterfragen.

3) Weiterhin ist die Vergütung für PV-Freiflächenanlagen gemäß § 49 EEG an bestimmte Standortvoraussetzungen geknüpft. Auch bei Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen sollte weiterhin die Nutzung vorbelasteter Flächen angereizt werden.

2.4. Eigenverbrauch

Der Eigenstromverbrauch soll nach § 58 des aktuellen Entwurfs mit der EEG –Umlage belastet werden. Strom aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen der selbst verbraucht wird, soll (sofern sie nicht unter Bestandschutz fallen) 50 Prozent der EEG-Umlage bezahlen. Für Teile des produzierenden Gewerbes (nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie) beträgt die Befreiung 85 Prozent.

Position des UBA

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung des Eigenstromverbrauchs an der EEG-Umlage ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere weil so der Entsolidarisierung bei der Finanzierung des EEG entgegengewirkt und sich damit die Akzeptanz der EE-Förderung insgesamt erhöhen kann. Außerdem ermöglicht dies effizientere Entscheidungen über den Bau und den Einsatz von fossilen und erneuerbaren Kraftwerken am Strommarkt.

1) Die nach § 58 Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Befreiung für Unternehmen um 85 Prozent der EEG-Umlage bei Eigenversorger sollte gestrichen werden. Vielmehr sollten Unternehmen, die stromintensiv wirtschaften und im internationalen Wettbewerb stehen für ihren Eigenstromverbrauch Anspruch auf Vergünstigungen nach der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) haben und so anderen vergleichbaren Unternehmen ohne Eigenstromverbrauch gleichgestellt sein.

Dabei sollten aus Klimaschutzgründen sinnvolle Effizienzmaßnahmen wie Herstellung und Verbrauch von Strom aus Kuppelgasen, welche durch eine Neuregelung der Befreiung erschwert werden, wenn notwendig durch flankierende Instrumente außerhalb des EEG ermöglicht werden.

2) Die vorgesehene Bagatellgrenze (10 kW) soll neuen, kleinen Erzeugern weiterhin die Wirtschaftlichkeit sichern und ist vor dem Hintergrund der geplanten Absenkung der EE-Förderung in vielen Bereichen zunächst grundsätzlich sinnvoll. Dabei müssen jedoch die Höhe der Einspeisevergütung und Bagatellgrenzen so aufeinander abgestimmt sein, dass für Anlagen oberhalb der Bagatellgrenze auch weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Es ist zu prüfen ob die Bagatellgrenze nicht zu niedrig ist.

Deshalb muss die Höhe der Einspeisevergütung (§ 49: solare Strahlungsenergie des aktuellen Entwurfs), so angepasst werden, dass der gewünschte PV-Ausbau für kleine und mittelgroße Anlagen möglich ist.

In gleicher Weise ist absehbar, dass die Rückführung des Eigenstromprivilegs zu Lasten des Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) -Ausbaus wirken könnte. Dies ist ein unerwünschter Nebeneffekt, der bei der ohnehin anstehenden KWK-Reform zu berücksichtigen ist.

2.5. Verpflichtende Direktvermarktung

Der Gesetzentwurf für das EEG 2014 sieht die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für Neuanlagen ab einer Mindestanlagengröße ab 500 kW vor (§§ 19, 20, 32 und 33).

Position des UBA

1) Die verpflichtende Direktvermarktung kann ein Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt sein. Eine zentrale Rolle spielt die vorgesehene „Ausfallvermarktung“ nach § 36. Diese sichert allen Anlagenbetreibern eine um 20

Prozent verringerte Festvergütung zu jedem Zeitpunkt zu und verringert so das Erlörisiko, z. B. beim Ausfall eines Direktvermarkters. Klar ist, dass für Investoren in erneuerbare Energieanlagen eine Investitionssicherheit nötig ist, damit die Ausbauziele der erneuerbaren Energien erreicht und die Energiewende zum Erfolg geführt werden können.

2) Wichtig ist zudem, die verpflichtende Direktvermarktung mit einer Bagatellgrenze zu versehen, wie sie in § 35 vorgeschlagen wird. Denn für viele kleine Bürgerenergieanlagen bleibt es absehbar schwierig, einen Direktvermarkter zu finden. Daher wurde eine Mindestgröße für Anlagen < 500 kW eingezogen, die weiterhin die Festvergütung nutzen können. Die Bagatellgrenze soll bis 2017 auf 100 kW abgesenkt.

Die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere die verpflichtende Direktvermarktung und die Senkung der Bagatellgrenze, sollen daher im Lichte der zukünftigen Entwicklung zeitnah überprüft und wenn nötig angepasst werden.

2.6. Besondere Ausgleichsregelung

Der jetzige Entwurf zur Besonderen Ausnahmeregelung (BesAR) im EEG ermöglicht, in Übereinstimmung mit den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, Entlastungen für 219 Branchen.⁴ Antragsberechtigt sind Unternehmen grundsätzlich dann, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung einen Mindestanteil aufweist, nämlich mindestens 16 Prozent (ab nächstem Jahr: 17 Prozent) bei Unternehmen aus den 68 Branchen der Liste 1 und mindestens 20 Prozent bei Unternehmen aus den Branchen der Liste 2.

Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage. Diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens begrenzt. Ungeachtet des vorigen Punktes zahlen alle privilegierten Unternehmen mindestens die volle EEG-Umlage für die erste Gigawattstunde und für alle weiteren Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent.

Unternehmen, die im Jahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage.

Position des UBA

1) Die BesAR dient dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland zu erhalten. Gemessen an diesem Kriterium ist die Branchenliste viel zu großzügig ausgelegt. Sie sollte sich auf Branchen beschränken, die keine ausreichende Möglichkeit besitzen, gestiegene Stromkosten auf die Produktpreise zu überwälzen. Als Grundlage bietet sich hierbei die von der Europäischen Kommission festgelegte Liste der Branchen an, die Anspruch auf eine Strompreiskompensation haben.

⁴ Siehe Anlage 4 zu § 61 Stromkosten- oder handelsintensive Branchen

2) Die vorgesehenen Kriterien zur Stromkostenintensität sind sinnvoll, da durch sie die Eintrittsschwelle in die BesAR moderat angehoben wird. Dies trägt dazu bei, dass der Kreis der begünstigten Unternehmen nicht weiter wächst.

3) Damit privilegierte Unternehmen einen angemessenen Kostenbeitrag übernehmen, sollten sie mindestens in Höhe des Merit-Order-Effektes durch die EEG-Umlage belastet werden. Die vorgesehene Anhebung der ermäßigten EEG-Umlage ist daher zu begrüßen.

Begründung:

Der Merit-Order-Effekt bezeichnet das Sinken des Börsenstrompreises durch den Ausbau erneuerbarer Energien. Er lag 2012 nach dem zweiten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ bei 0,89 ct/kWh. Dies berücksichtigt der jetzige Entwurf zur BesAR, indem er die ermäßigte EEG-Umlage auf mindestens 15 Prozent der regulären EEG-Umlage begrenzt, was in etwa der Höhe des Merit-Order-Effekts entspricht.

4) Allerdings wird der Kostenbeitrag auf 4 Prozent (Branchen aus Liste 1) bzw. 0,5 Prozent (Branchen aus Liste 2) der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des jeweiligen Unternehmens begrenzt. Da die Unternehmen von dem Merit-Order-Effekt profitieren, ist eine absolute Deckelung der Gesamtkosten und damit eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage oberhalb einer bestimmten Verbrauchsmenge nicht sinnvoll. Auch die im Gesetz vorgesehene Mindestumlage von 0,1 ct/kWh ist unter diesem Gesichtspunkt nicht hinreichend.

5) Unternehmen, die bisher durch die BesAR begünstigt wurden, ihren Status aber durch die Neuregelung verlieren, sollten künftig die volle EEG-Umlage zahlen. Eine dauerhafte Vergünstigung in Höhe von 80 Prozent der EEG-Umlage ist selbst mit Blick auf den Bestandsschutz nicht zu rechtfertigen. Sinnvoll sind höchstens Übergangsregelungen, um den Unternehmen die Anpassung an die höheren Umlagezahlungen zu erleichtern.

Begründung:

Durch die unbefristete Ermäßigung entstehen Zusatzlasten für andere Unternehmen und die privaten Haushalte. Eine dauerhafte Ermäßigung ist nur zu rechtfertigen, falls die Unternehmen Gefahr laufen, durch die volle Zahlung der EEG-Umlage ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Diese Voraussetzung ist bei den oben genannten Unternehmen nicht erfüllt.

6) Stromintensive Unternehmen sollten eine Ermäßigung bei der EEG-Umlage nur erhalten, sofern sie

- a) ein zertifiziertes Energie- bzw. Umweltmanagementsystem betreiben,
- b) die im Rahmen des Energie- bzw. Umweltmanagementsystems identifizierten wirtschaftlichen Energieeinsparmaßnahmen durchführen und

- c) die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Lastmanagement am Strommarkt erfüllen (für Abnahmestellen mit mehr als 10 GWh Strombezug pro Jahr).

Begründung:

Die besonders stromintensiven Unternehmen können einen wichtigen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien und zur Begrenzung der Förderkosten leisten, indem sie Potenziale für die Flexibilisierung des Strombezugs an der Abnahmestelle analysieren und technische und organisatorische Voraussetzungen für eine Flexibilisierung des Abnahmeverhaltens schaffen. Deshalb sollten die Unternehmen zusammen mit dem Antrag erklären, dass die Voraussetzungen zur Herstellung der Lastflexibilitätsbefähigung erfüllt sind.

Durch die Ermäßigung der EEG-Umlage werden die Unternehmen stark begünstigt und ihre ökonomischen Anreize zum Energiesparen sinken. Daher ist es notwendig, dass sie als Gegenleistung zumindest die wirtschaftlich lohnenden Energiesparmaßnahmen durchführen. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in Dänemark und den Niederlanden.

Konkrete Änderungsvorschläge zur Änderung von § 61 befinden sich im Anhang 1.

2.7. Ermöglichung deutscher Ökostromprodukte unter einem neuen EEG

Verbraucher fragen mehr und mehr Ökostrom nach, inzwischen auch gezielt deutschen und regionalen Ökostrom (in 2013 ca. 5,2 Mio. Haushalte und Unternehmen, Quelle: Energie&Management vom 15.07.2013, S. 10). Der Entwurf des EEG 2014 schafft die bisherige Möglichkeit der Ökostromvermarktung mithilfe des Grünstromprivilegs ersatzlos ab. Elektrizitätsversorger können damit qualitativ hochwertigen Ökostrom mit Herkunftsnachweisen aus Deutschland (jenseits alter Wasserkraft) nur zu deutlich höheren Preisen anbieten. Sie werden dadurch künftig vermehrt ausländische Herkunftsnachweise nutzen müssen (v. a. Norwegen, Österreich, Schweiz). Dies macht es praktisch unmöglich, dass sich Verbraucher durch ein deutsches Ökostromprodukt ein Stück deutsche Energiewende kaufen und sich so mit ihr besonders identifizieren können.

Position des UBA

Das UBA fordert daher eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung. Diese soll ermöglichen, dass die Elektrizitätsversorger auch weiterhin wirtschaftlich sinnvolle Modelle der Vermarktung deutschen Ökostroms nutzen können. Die Nachteile des bisherigen Grünstromprivilegs – vor allem die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage – sind dabei zu vermeiden. Gleichzeitig sind hohe Anforderungen an die Integration besonders der fluktuierenden erneuerbaren Energiearten zu stellen.

Anhang 1:

Änderungsvorschlag zu § 61

§ 61 sollte wie folgt ergänzt werden:

3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht oder
- a. eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist,
 - b. soweit es sich um ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung handelt, anstelle der in Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen;
4. das Unternehmen alle wirtschaftlich lohnenden Energieeinsparinvestitionen durchgeführt hat. Energieeinsparinvestitionen sind als wirtschaftlich lohnend anzusehen, wenn sie
- a. eine Rendite des eingesetzten Kapitals erwirtschaften, die mindestens so hoch ist wie der für das Unternehmen geltende Kapitalmarktzins hinsichtlich des zu investierenden Gesamtkapitals zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung und
 - b. die Amortisationszeit der jeweiligen Investition nicht länger als 60 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß den Amtlichen Tabellen über die Absetzung für Abnutzung (AfA) beträgt.
5. für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 10 Gigawattstunden die Anforderungen nach Anlage X zur Bewertung von Flexibilisierungsmöglichkeiten des Strombezugs und zur Herstellung diesbezüglicher Voraussetzungen erfüllt sind.